



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

DRITTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012
in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 13. Dezember 2012

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 22. September 2012, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE in seiner jeweils gültigen Fassung (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 28. Februar 2013

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Dritter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und muss stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012 ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 04. September 2012 und den Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie der diesbezügliche Nachtrag und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Der gegenständliche **Dritte Nachtrag**, datiert mit 28. Februar 2013, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in **Österreich** und **Deutschland** eine Bescheinigung über die Billigung dieses Dritten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Dritte Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Dritten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Dritten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Dritte Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations - Debt Issuance Programme abrufbar.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in deren Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 4. März 2013, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche

die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Den hier verwendeten Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffen kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, sowie im Ersten Nachtrag datiert per 04. September 2012 und im Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Dritten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Dritten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012, in der Fassung des Zweiten Nachtrags, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-115 bis Seite III-116 des Basis-Prospektes in der Fassung des Zweiten Nachtrags, Kapitel 7.1. **"Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)"** wird auf Seite III-116 als letzter Absatz eingefügt:

"Die Emittentin hat am 20. Februar 2013 vorläufige, ungeprüfte Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2012 des RBI-Konzerns bekannt gegeben. Der vollständige Geschäftsbericht 2012 sowie Details über das abgelaufene Geschäftsjahr werden am 10. April 2013 veröffentlicht.

Die folgenden Informationen basieren auf vorläufigen und ungeprüften Zahlen:

Erfolgsrechnung in EUR Millionen	1-12/2012	1-12/2011
Zinsüberschuss	3.472	3.667
Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen	(1.009)	(1.064)
Provisionsüberschuss	1.516	1.490
Handelsergebnis	215	363
Verwaltungsaufwendungen	(3.264)	(3.120)
Jahresüberschuss vor Steuern	1.032	1.373
Jahresüberschuss nach Steuern	748	974
Konzern-Jahresüberschuss (nach Minderheiten)	725	968

Bilanz in EUR Millionen	31/12/2012	31/12/2011
Forderungen an Kunden	83.343	81.576
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	66.297	66.747
Bilanzsumme	136.117	146.985

Kennzahlen	1-12/2012	1-12/2011
Nettozinsspanne		
Basis: durchschn. gesamte Aktiva	2,37%	2,61%
Basis: durchschn. zinstragende Aktiva	2,66%	2,90%
NPL Ratio	9,8%	8,6%
Coverage Ratio	67,0%	68,4%
Core Tier 1 Ratio, gesamt	10,7%	9,0%

Bei einem um rund 5 Prozent gesunkenen Zinsüberschuss und einem stabilen Provisionsüberschuss erwirtschaftete die RBI einen Jahresüberschuss vor Steuern von EUR 1.032 Millionen, der somit rund 25 Prozent unter dem Vergleichswert von 2011 lag. Auch der Konzern-Jahresüberschuss (nach Minderheiten) lag mit EUR 725 Millionen ca. ein Viertel unter dem Wert des Jahres 2011.

Das Geschäftsjahr 2012 war von einigen Einmaleffekten geprägt. Im ersten Quartal ergab sich aus Verkäufen von Wertpapieren aus dem Bestand der Konzernzentrale ein Vorsteuergewinn von EUR 159 Millionen. Weiters wurde durch den vorzeitigen Rückkauf von Hybridanleihen (Hybrid Tier-1-Capital) ein Ergebnis vor Steuern von netto EUR 113 Millionen erzielt.

Nachdem die RBI in den ersten neun Monaten einen Konzern-Periodenüberschuss von EUR 842 Millionen erwirtschaftet hatte, stellte sich die Situation im vierten Quartal 2012 aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds herausfordernder dar. Einige Einmaleffekte schlugen im vierten Quartal mit insgesamt EUR 85 Millionen zu Buche, unter anderem lieferte das Handelsergebnis wegen eines Einmaleffekts aufgrund von IFRS-Richtlinien für die Bewertung von Derivaten (rund minus EUR 30 Millionen) keinen Ergebnisbeitrag. Im vierten Quartal war auch ein signifikanter Anstieg der Dotierungen zu Kreditrisikovorsorgen zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden auch der restliche Firmenwert der ukrainischen Raiffeisen Bank Aval (EUR 29 Millionen) und kleinere Firmenwerte bei weiteren Beteiligungen (EUR 10 Millionen) abgeschrieben.

Die Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen lagen mit EUR 1.009 Millionen um rund 5 Prozent unter jenen des Jahres 2011 (EUR 1.064 Millionen). Die NPL Ratio stand zum Jahresende 2012 bei 9,8 Prozent und damit um 1,2 Prozentpunkte über dem Wert zum Ultimo 2011, jedoch um 0,2 Prozentpunkte unter jenem zum Ende des dritten Quartals 2012.

Das Kundenkreditvolumen wuchs um 2,2 Prozent auf EUR 83,3 Milliarden. Die Kundeneinlagen gingen um 0,7 Prozent auf EUR 66,3 Milliarden zurück. Die Bilanzsumme sank hauptsächlich aufgrund von aktiven Maßnahmen zur Reduktion der Überliquidität um rund 7,4 Prozent auf EUR 136,1 Milliarden.

Die Core Tier 1 Ratio (gesamt) wurde im Jahr 2012 deutlich gestärkt und belief sich zum Jahresende auf 10,7 Prozent (Jahresende 2011: 9,0 Prozent). Dieser Wert versteht sich bereits inklusive Gewinne 2012 sowie nach Abzug der Dividende auf das Partizipationskapital und abzüglich der vorgeschlagenen Dividende auf Stammaktien.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,17 je Aktie für das Geschäftsjahr 2012 vorschlagen."